

**Bekanntmachung
der Vordruckmuster für Anzeigen
nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 VermBDV (VermB 12) und
nach § 8 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 VermBDV (VermB 13),
der Datensatzbeschreibung für die Zuleitung durch Datenfernübertragung
sowie der Verfahrensbeschreibung für die Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage**

Die Vordruckmuster für Anzeigen nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 VermBDV (VermB 12) und nach § 8 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 VermBDV (VermB 13), die Datensatzbeschreibung für die Zuleitung der entsprechenden Anzeigen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung (§ 8 Absatz 3 VermBDV) sowie die Verfahrensbeschreibung für die Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage werden hiermit in der Anlage neu bekannt gemacht.

Die neuen Vordrucke sind spätestens ab dem 1. Januar 2020 zu verwenden.
Datenübermittlungen sind spätestens ab dem 1. Januar 2020 auf Grundlage der neuen Datensatzbeschreibung durchzuführen.

Die Vordrucke haben das Format DIN A4. Die Vordrucke können auch maschinell hergestellt werden. Im Interesse einer korrekten Erfassung (maschinelle Beleglesung) muss ein maschinell hergestellter Vordruck sämtliche Angaben in gleicher Anordnung enthalten und in Format, Aufbau, Druckbild und Wortlaut dem bekannt gemachten Vordruck entsprechen. Insbesondere darf ein maschinell hergestellter Vordruck bezüglich folgender Punkte nicht vom amtlichen Muster abweichen:

- keine Hinterlegung in Farbe oder Grauwerten,
- keine Kammboxen und keine Erläuterungstexte in den Datenfeldern,
- Schriftgrößen,
- keine Serifenschriften,
- keine zusätzlichen Inhalte wie Erläuterungstexte und Informationen des Anlageinstituts, Unternehmens, Empfängers.

Wird ein Vordruck maschinell ausgefüllt, dürfen für die Eintragungen in den Datenfeldern ebenfalls keine Serifenschriften verwendet werden. Diese Eintragungen sind in Schriftgröße 12 pt vorzunehmen. Eine kleinere Schrift darf nur verwendet werden, wenn anderenfalls der für die Eintragung zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen würde. Maschinell erstellte Anzeigen brauchen nicht handschriftlich unterschrieben zu werden.

Die Bekanntmachung vom 16. August 2011 - IV C 5 - S 2439/10/10002 - (BStBl I Seite 801)
wird mit Wirkung ab 1. Januar 2020 aufgehoben.

Berlin, 23. September 2019
IV C 5 - S 2439/19/10002

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag
Angelika Buchwald

Technisches Finanzamt Berlin
- ZPS ZANS -
Klosterstr. 59

10179 Berlin

Anzeige nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VermBDV

Arbeitnehmer (Name, Vorname)	Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen geboren am
(Straße, Hausnummer)	Identifikationsnummer
(Postleitzahl, Wohnort)	

Art der Anlage

Sparvertrag über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen (§ 4 des 5. VermBG)

Bausparvertrag (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 des 5. VermBG)

Institutsschlüssel für Arbeitnehmer-Sparzulage

Vertrags-Nummer

Bei Vertragsbeginn maßgebliches Ende der Sperrfrist

Tag	Monat	Jahr

Die angelegten vermögenswirksamen Leistungen wurden nicht fristgerecht verwendet oder über sie wurde vor Ablauf der Sperrfrist verfügt.

Die vorzeitige Verfügung ist 1 unschädlich schädlich 0 aufgehoben.

Bei vorzeitiger schädlicher Verfügung:

2 Verfügt wurde über sämtliche vermögenswirksame Leistungen.

3 Verfügt wurde nur über einen Teil der vermögenswirksamen Leistungen in Höhe von _____ Euro. Insgesamt wurden angelegt:

im Kalenderjahr	vermögenswirksame Leistungen Euro

(Unterschrift)

(Anschrift des Arbeitgebers/Unternehmens)

Ort, Datum

Telefon

Technisches Finanzamt Berlin
- ZPS ZANS -
Klosterstr. 59

10179 Berlin

Anzeige nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 VermBDV

Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen	
Arbeitnehmer (Name, Vorname)	geboren am
(Straße, Hausnummer)	Identifikationsnummer
(Postleitzahl, Wohnort)	

Art der Anlage

Wertpapier-Kaufvertrag
(§ 5 des 5. VermBG)

Beteiligungs-Vertrag oder
Beteiligungs-Kaufvertrag (§§ 6,7 des 5. VermBG)

Institutsschlüssel
für Arbeitnehmer-
Sparzulage

Vertrags-Nummer

Tag Monat Jahr

Bei Vertragsbeginn maßgebliches Ende der Sperrfrist

Die für die vermögenswirksame Anlage geltenden Sperr-, Verwendungs- oder Vorlagefristen wurden verletzt. Anzeigt wird, dass

über vermögenswirksame Leistungen vorzeitig verfügt wurde.

vermögenswirksame Leistungen nicht rechtzeitig bestimmungsgemäß verwendet wurden.

die Verwahrungsbescheinigung nicht rechtzeitig vorgelegt wurde.

die vorzeitige Verfügung aufgehoben wurde.

Betroffen sind vermögenswirksame Leistungen in Höhe von _____ Euro.

Auf den Anlagevertrag wurden insgesamt angelegt:

im Kalenderjahr	vermögenswirk- same Leistungen Euro

(Unterschrift)

**Datensatzbeschreibung für Anzeigen der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen,
Unternehmen und Arbeitgeber gemäß § 8 VermBDV an die ZPS ZANS**

<u>Dateiinhalt</u> Mitteilungen über vorzeitige Verfügungen				
<u>Absender</u> Institute/Arbeitgeber			<u>Empfänger</u> ZPS ZANS	
<u>Dateikennwerte</u>				
<u>Satzformat</u>	<u>Satzlänge</u> 300	<u>Blocklänge</u>		
<u>Bemerkungen</u> 1. Eine Datensendung darf nur eine Datei enthalten. 2. Die Daten sind gem. ISO-8859-15 oder EBCDIC 1141 zu codieren. 3. Datensätze mit unterschiedlichen Merkern können gemischt sein. 4. Nicht belegte (leere) numerische Felder sind mit 0 zu füllen. 5. Nicht belegte (leere) alphanumerische Felder sind mit Leerzeichen zu füllen.				
<u>Datensätze</u>				
Lfd. Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	Dateileitsatz	0	300	einmal pro Datei
2	Institutsleitsatz	1	300	einmal pro Institut
3	vorzeitige Verfügungen	2	300	
4	Institutssummensatz	8	300	einmal pro Institut
5	Dateisummensatz	9	300	einmal pro Datei

Satzbezeichnung Dateileitsatz	Satzart 0
----------------------------------	--------------

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen von	Stellen bis	Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
1	ART	Satzart	1	1	1	N	Inhalt: 0
2			2	22	21	A	Inhalt: Zwischenraum
3	ERSTDAT	Erstelldatum	23	30	8	N	TTMMJJJJ
4	BEZ1	Bezeichnung	31	60	30	A	Name
5	BEZ2	Bezeichnung (Fort.)	61	90	30	A	und
6	STRASSE	Straße, Hausnr.	91	120	30	A	Adresse
7	PLZORT	PLZ, Ort	121	150	30	A	des Datenerstellers
8		Reserve	151	300	150	A	Inhalt: freigestellt

Hinweis:

Ein Dateileitsatz und ein Dateisummensatz, Satzart 9, sind nur dann zwingend erforderlich, wenn die Übermittlung für mehr als ein Institut erfolgt.

Satzbezeichnung Institutsleitsatz	Satzart 1
--------------------------------------	--------------

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen von	Stellen bis	Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
1	ART	Satzart	1	1	1	N	Inhalt: 1
2	IFAS	Institutsschlüssel	2	8	7	N	
3			9	22	14	A	Inhalt: Zwischenraum
4	ERSTDAT	Erstelldatum	23	30	8	N	TTMMJJJJ
5	BEZ1	Bezeichnung	31	60	30	A	Name
6	BEZ2	Bezeichnung (Fortsetzung)	61	90	30	A	und
7	STRASSE	Straße, Hausnr.	91	120	30	A	Adresse
8	PLZORT	PLZ, Ort	121	150	30	A	des Instituts
9	LIEFNR	Nummer der Lieferung	151	153	3	N	fortlaufende Nummer pro Institut
10		Reserve	154	300	147	A	Inhalt: freigestellt

Satzbezeichnung Mitteilung über vorzeitige Verfügung	Satzart 2	Bl. 1
---	--------------	-------

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen von	Stellen bis	Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
1	ART	Satzart	1	1	1	N	Inhalt: 2
2	IFAS	Institutsschlüssel	2	8	7	N	
3	VERTRNR	Vertragsnummer	9	22	14	A	linksbündig
4	ERSTDAT	Erstelldatum	23	30	8	N	TTMMJJJJ
5	BUFANR	bundeseinheitliche Finanzamts-Nr.	31	34	4	N	ggf. 0000
6	STNR	Steuernummer	35	45	11	N	ggf. 0000000000
7	NAME	Familienname	46	75	30	A	
8	VORNAME	Vorname	76	105	30	A	
9	GEBDAT	Geburtsdatum	106	111	6	N	TTMMJJ
10	STRASSE	Straße, Hausnr.	112	141	30	A	
11	PLZORT	PLZ, Wohnort	142	171	30	A	
12	ANLART	Anlageart	172	172	1	N	Inhalt: 1 = Sparvertrag/ Vermögensbeteil. 2 = Wertpapierkauf- vertrag 3 = Beteiligungs- vertrag 4 = Bausparvertrag 5 = Lebensvers. 6 = Kontensparvertrag 7 = bes. Wertpapier- sparvertrag 8 = Wohnungsbau
13	MVFG	Merker vorzeitige Verfügung	173	173	1	N	Inhalt: 0 = Aufhebung 1 = unschädlich 2 = voll schädlich 3 = tlw. schädlich 4 = Arbeitgeber (s. Fußnote)

zu MVFG (nicht bei MVFG = 4):

Bei Änderung der mitgeteilten Art der Verfügung ist ein erneuter Datensatz an die ZPS ZANS erforderlich.

Satzbezeichnung Mitteilung über vorzeitige Verfügung	Satzart 2	Bl. 2
---	--------------	-------

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen von	Stellen bis	Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
14	MARBG	Erläuterung zur Art der Anzeige	174	174	1	A	Inhalt: s. Fußnote (nur bei MVFG = 4, sonst leer)
15	SPERFRI	bei Vertragsbeginn maßgebliches Ende der Sperrfrist	175	182	8	N	TTMMJJJJ
16	IDNR	Id-Nummer	183	193	11	N	
17		Reserve	194	199	6	A	Inhalt: freigestellt
18		ZPS ZANS intern	200	200	1	A	Inhalt: leer
19	GESBETR	Gesamtbetrag	201	205	5	N	Gesamtbetrag der vL, über den verfügt wurde (nur bei MVFG 3 oder 4, gilt auch für die Felder Jahr/Betrag)
20	JAHR1	1. Jahr vL	206	209	4	N	1. Jahr angelegter vL
21	BETR1	Betrag vL	210	213	4	N	Betrag angelegter vL
22	JAHR2	2. Jahr vL	214	217	4	N	2. Jahr angelegter vL
23	BETR2	Betrag vL	218	221	4	N	Betrag angelegter vL
24	JAHR3	3. Jahr vL	222	225	4	N	3. Jahr angelegter vL
25	BETR3	Betrag vL	226	229	4	N	Betrag angelegter vL
26	JAHR4	4. Jahr vL	230	233	4	N	4. Jahr angelegter vL
27	BETR4	Betrag vL	234	237	4	N	Betrag angelegter vL

zu MARBG (nur bei MVFG = 4):

Angezeigt wird, dass

- 1 = über vermögenswirksame Leistungen vorzeitig verfügt wurde;
- 2 = vermögenswirksame Leistungen nicht rechtzeitig bestimmungsgemäß verwendet wurden;
- 3 = die Verwahrungsbescheinigung nicht rechtzeitig vorgelegt wurde.

zu GESBETR:

§ 8 Abs. 2 VermBDV: Der Gesamtbetrag ist die Summe aller Teilbeträge, über die schädlich vorzeitig verfügt worden ist. Bei späteren Anzeigen sind auch die bereits angezeigten Teilbeträge einzubeziehen. Der jeweils letzte übermittelte Gesamtbetrag ist gültig.

Satzbezeichnung Mitteilung über vorzeitige Verfügung	Satzart 2	Bl. 3
---	--------------	-------

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen von	Stellen bis	Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
28	JAHR5	5. Jahr vL	238	241	4	N	5. Jahr angelegter vL
29	BETR5	Betrag vL	242	245	4	N	Betrag angelegter vL
30	JAHR6	6. Jahr vL	246	249	4	N	6. Jahr angelegter vL
31	BETR6	Betrag vL	250	253	4	N	Betrag angelegter vL
32	JAHR7	7. Jahr vL	254	257	4	N	7. Jahr angelegter vL
33	BETR7	Betrag vL	258	261	4	N	Betrag angelegter vL
34	JAHR8	8. Jahr vL	262	265	4	N	8. Jahr angelegter vL
35	BETR8	Betrag vL	266	269	4	N	Betrag angelegter vL
36		Reserve	270	300	31	A	Inhalt: freigestellt

zu JAHR1-JAHR8 und BETR1-BETR8:

Die Jahre und Beträge der Felder 20-35 sind in aufsteigender lückenloser Reihenfolge aufzuführen.

Satzbezeichnung Institutssummensatz	Satzart 8
--	--------------

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen von	Stellen bis	Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
1	ART	Satzart	1	1	1	N	Inhalt: 8
2	IFAS	Institutsschlüssel	2	8	7	N	
3			9	22	14	A	Inhalt: Zwischenraum
4	ERSTDAT	Erstelldatum	23	30	8	N	TTMMJJJJ
5	BEZ1	Bezeichnung	31	60	30	A	Name
6	BEZ2	Bezeichnung (Fortsetzung)	61	90	30	A	und
7	STRASSE	Straße, Hausnr.	91	120	30	A	Adresse
8	PLZORT	PLZ, Ort	121	150	30	A	des Instituts
9	LIEFNR	Nummer Lieferung	151	153	3	N	fortlaufende Nummer pro Institut
10	ANZ2	Anzahl Datensätze Satzart 2	154	160	7	N	Anzahl vorzeitiger Verfügungen
11	SUMME2	Summe Gesamtbeitrag	161	169	9	N	Summe Feld "GESBETR"
12		Reserve	170	300	131	A	Inhalt: freigestellt

Satzbezeichnung Dateisummensatz	Satzart 9
------------------------------------	--------------

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen von	Stellen bis	Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
1	ART	Satzart	1	1	1	N	Inhalt: 9
2-3			2	22	21	A	Inhalt: Zwischenraum
4	ERSTDAT	Erstelldatum	23	30	8	N	TTMMJJJJ
5	BEZ1	Bezeichnung	31	60	30	A	Name
6	BEZ2	Bezeichnung (Fortsetzung)	61	90	30	A	und
7	STRASSE	Straße, Hausnr.	91	120	30	A	Adresse
8	PLZORT	PLZ, Ort	121	150	30	A	des Datenerstellers
9	ANZ1	Anzahl Datensätze Satzart 1	151	157	7	N	Anzahl, für wie viele Institute gemeldet wird
10		Reserve	158	300	143	A	Inhalt: freigestellt

Hinweis:

Ein Dateisummensatz (und ein Dateileitsatz, Satzart 0) ist nur dann zwingend erforderlich, wenn die Übermittlung für mehr als ein Institut erfolgt.

Erläuterungen

Damit das Finanzamt bei vorzeitiger unschädlicher Verfügung die Arbeitnehmer-Sparzulage an den Arbeitnehmer auszahlen kann und um zu verhindern, dass vom Finanzamt festgesetzte Arbeitnehmer-Sparzulagen bei Eintritt der Fälligkeit zu Unrecht an den Arbeitgeber oder das Unternehmen zugunsten des Arbeitnehmers überwiesen werden, bestehen folgende Anzeigepflichten:

1. Der **Arbeitgeber**, bei dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt sind, hat unverzüglich anzuzeigen, dass
 - vor Ablauf der Sperrfrist über Wertpapiere, die der Arbeitgeber verwahrt oder von einem Dritten verwahren lässt oder die das vom Arbeitnehmer benannte Kreditinstitut verwahrt, durch Veräußerung, Abtretung oder Beleihung verfügt worden ist oder die Wertpapiere endgültig aus der Verwahrung genommen worden sind,
 - der Arbeitnehmer die Verwahrungsbescheinigung dem Arbeitgeber nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Erwerb der Wertpapiere vorgelegt hat,
 - der Arbeitnehmer für die aufgrund eines Wertpapier-Kaufvertrags, Beteiligungs-Vertrags oder Beteiligungs-Kaufvertrags angezahlten (vorausgezählten) Beträge bis zum Ablauf des auf die Zahlung folgenden Kalenderjahrs keine Wertpapiere oder nichtverbrieften betrieblichen Beteiligungen erhalten hat,
 - vor Ablauf der Sperrfrist über nichtverbriefte betriebliche Beteiligungen verfügt worden ist.

2. **Unternehmen**, an denen mit vermögenswirksamen Leistungen nichtverbriefte Beteiligungen (**Genossenschaftsanteile, GmbH-Geschäftsanteile, stille Beteiligungen**) erworben werden sollen oder erworben worden sind, haben unverzüglich anzuzeigen, dass der Arbeitnehmer für die aufgrund eines Beteiligungs-Vertrags oder Beteiligungs-Kaufvertrags angezahlten (vorausgezählten) Beträge bis zum Ablauf des auf die Zahlung folgenden Kalenderjahrs keine Beteiligungen erhalten hat. Nach Begründung oder Erwerb der Beteiligung ist jede Verfügung vor Ablauf der Sperrfrist anzuzeigen.

Die Anzeigen sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ohne Rücksicht darauf zu erstatten, ob unschädliche Verfügungen vorliegen; diese werden ausschließlich vom Finanzamt geprüft.

Der Gesamtbetrag ist die Summe aller Teilbeträge, bei denen die geltenden Sperr-, Verwendungs- oder Vorlagefristen verletzt wurden. Bei späteren Anzeigen sind auch die bereits angezeigten Teilbeträge einzubeziehen. Der jeweils letzte übermittelte Gesamtbetrag ist gültig.

Verfahrensbeschreibung für die Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage (ANSpZ) durch die beim Land Berlin eingerichtete Zentrale Produktionsstelle für Arbeitnehmer-Sparzulage und Wohnungsbauprämie (ZPS ZANS)

A Allgemeines

- 1 Nach § 14 Abs. 4 in Verbindung mit § 17 des Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (5. VermBG) werden Zulagen für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1993 angelegt werden, grundsätzlich nicht vor Ablauf der gesetzlichen Sperrfrist ausgezahlt.

Dazu teilen die Landesfinanzbehörden der ZPS ZANS die festgesetzten Arbeitnehmer-Sparzulagen mit. Außerdem sind die Kreditinstitute, Unternehmen und Arbeitgeber (im Folgenden Institute genannt) gem. § 8 der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (VermBDV), dazu verpflichtet, der ZPS ZANS **jeden** Fall der vorzeitigen Verfügung mitzuteilen. Bis zum Ablauf der jeweiligen Sperrfrist werden diese Daten von der ZPS ZANS gesammelt, in monatlichen Rechenläufen ausgewertet und den Ländern die Resultate übermittelt (SEPA-Auszahlungsdateien, Rückmeldungen über Verfügungen und andere Hinweise).

Die ZPS ZANS hat jeden eingehenden Datensatz maschinell auszuwerten, auch wenn (noch) keine ANSpZ festgesetzt wurde.

Die Institute teilen der ZPS ZANS mit, auf welches Konto die ANSpZ überwiesen werden soll (Sammelkonto des Instituts). Außerdem ist eine Ansprechstelle für die ANSpZ mitzuteilen.

- 2 Ordnungsbegriff (OB) ist die Kombination aus dem **IFAS** (Institutsschlüssel für Arbeitnehmer-Sparzulage), der Vertragsnummer und dem bei **Vertragsbeginn** maßgeblichen Ende der Sperrfrist.

Der IFAS wird von der ZPS ZANS auf Anforderung vergeben.

- 3 Der o.g. OB wird sowohl

- zwischen den Landesfinanzbehörden und der ZPS ZANS als auch
- zwischen den Instituten und der ZPS ZANS verwendet.

Wegen der großen Bedeutung des OB muss mit ihm entsprechend sorgfältig umgegangen werden.

Dabei ist auf Seiten der Institute darauf zu achten, dass die Vertragsnummer

- nicht doppelt vergeben wird (z.B. für mehrere Arbeitnehmer),
- nicht vor Ablauf von mindestens 2 Jahren nach Ablauf der Sperrfrist neu vergeben wird und
- in der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung (eVBB) und den Mitteilungen über vorzeitige Verfügung identisch ausgewiesen wird (siehe Abschnitt D, Mitteilungen bei vorzeitigen Verfügungen).

B Festsetzung der ANSpZ

- 1 Die ANSpZ wird mit der eVBB beim zuständigen Finanzamt beantragt (§ 15 Abs. 1 des 5. VermBG). Das Finanzamt setzt die ANSpZ im Rahmen der ESt-Veranlagung bzw. unter der gesonderten UFA 19 (Nur-ANSpZ) fest. Der jeweilige OB ist auf dem Bescheid auszugeben. Außerdem wird ein Erläuterungstext ausgegeben, mit dem der Steuerpflichtige aufgefordert wird, die Angaben zum Vertrag zu überprüfen.
- 2 Die ANSpZ wird direkt vom Finanzamt an den Steuerpflichtigen ausgezahlt, wenn im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Steuerbescheids die Sperrfrist abgelaufen ist oder keine Sperrfrist besteht. In diesen Fällen ist eine Mitteilung der festgesetzten Zulagen an die ZPS ZANS **nicht** vorzunehmen.
- 3 In allen übrigen Fällen wird die Festsetzung der ANSpZ der ZPS ZANS von den Ländern mit allen für die Auszahlung notwendigen Informationen mitgeteilt (**Anlage 1a**, siehe auch Abschnitt G1, Datenübermittlungen). Dies gilt auch für geänderte Festsetzungen; eine Kennzeichnung dieser Fälle ist entbehrlich. Stornierungen/Aufhebungen sind der ZPS ZANS zu melden (wie Berichtigung auf 0 €), soweit sich eine Änderung bei der ANSpZ ergibt.

Eine Änderung des OB durch die ZPS ZANS ist nicht zulässig. Dies bedeutet, dass im Falle einer Korrektur des OB der ZPS ZANS zwei getrennte Datensätze zu übermitteln sind (Korrektur unter falschem OB auf 0,- € und Festsetzung unter dem richtigen OB).

Die Festsetzungen von verschiedenen Finanzämtern für denselben Steuerpflichtigen mit derselben Vertragsnummer (Umzugsfall) werden von der ZPS ZANS unter dem mitgeteilten OB des Instituts zusammengeführt.

- 4 Die Lieferung der Festsetzungsdaten durch die Länder erfolgt jeweils bis zum 10. eines Monats. An die ZPS ZANS werden dabei nur die Fälle geliefert, bei denen – bezogen auf den Zeitpunkt der Veranlagung (Rechentermin) – die Sperrfrist nicht vor Ablauf des Folgemonats endet. Dabei sind soweit möglich alle Fälle aufzunehmen, die bis zum letzten Rechentermin des Vormonats gerechnet wurden.

C Auszahlungen

- 1 Die ANSpZ wird nach Ablauf der Sperrfrist von der Landesfinanzbehörde, für die in der ZPS ZANS der letzte gültige Datensatz für den jeweiligen Veranlagungszeitraum gespeichert ist, auf das Sammelkonto des Instituts ausgezahlt. Der Ablauf der Sperrfrist wird durch die ZPS ZANS überwacht.
- 2 Folgendes Verfahren ist für die dezentrale Auszahlung vorgesehen:

Bei der ZPS ZANS wird für jedes Land die Kontoverbindung der auszahlenden Kasse gespeichert.

Die ZPS ZANS ermittelt rechtzeitig vor Ablauf der Sperrfrist (= Fälligkeit) die von jedem Land auszufällenden Beträge. Die Verarbeitung erfolgt monatlich am 17. des Monats bzw. am darauffolgenden Arbeitstag. Dabei werden alle Fälle berücksichtigt, deren Fälligkeit bis zum Ende des Folgemonats liegt.

Die ZPS ZANS erstellt über **jeden** auszufällenden (= je Kalenderjahr festgesetzten) Betrag einen Datensatz im SEPA-Format. Die SEPA-Datei ist rechtzeitig vor Fälligkeit (ca. 15 Tage) dem jeweiligen Land zuzuleiten.

Das jeweilige Land leitet diese Datei – ggf. nach Aufbereitung durch das ZANS-Ländertool – so rechtzeitig an die Leitbank weiter, dass zum Fälligkeitstag die ANSpZ dem Empfängerkonto gutgeschrieben werden kann.

Das jeweilige Land bucht den ausgezahlten Betrag zu Lasten der Arbeitnehmer-Sparzulage und damit im Ergebnis zu Lasten der Lohnsteuer. Einzelheiten, insbesondere die auszahlende und buchende Stelle, sind landesspezifisch zu bestimmen.

- 3 Unanbringliche Zahlungen leiten die Institute im Bankwege an die Länder zurück. Dabei ist darauf zu achten, dass der Verwendungszweck **vollständig** zurückgeliefert wird, da diese Angaben für die Zuordnung der zurücküberwiesenen Beträge zum jeweiligen Vertrag unbedingt benötigt werden.
- 4 Rückfragen des Steuerpflichtigen nach dem Grund nicht ausgezahlter Arbeitnehmer-Sparzulagen sind von dem Finanzamt zu klären bzw. zu beantworten, das die ANSpZ festgesetzt hat. Dabei fragt das Finanzamt über eine dafür besonders benannte Stelle im Land mit den im Steuerbescheid enthaltenen Angaben (OB) bei der ZPS ZANS nach den Daten des betroffenen Falles. Eine direkte Nachfrage eines Finanzamts bei der ZPS ZANS ist nicht zulässig (Tz. 17 Abs. 6 des BMF-Schreibens zur Anwendung des 5. VermBG)! Die ZPS ZANS teilt alle zum OB gespeicherten Informationen der anfragenden Stelle mit, die dann das Weitere zu veranlassen hat.
- 5 Bei vorzeitiger unschädlicher Verfügung in Sonderfällen der betrieblichen Beteiligung wird die ANSpZ vom prüfenden Finanzamt an den Steuerpflichtigen ausbezahlt.

D Mitteilungen bei vorzeitigen Verfügungen

- 1 Mitteilungen über vorzeitige Verfügungen bei Verträgen, auf die vermögenswirksame Leistungen (vL) eingezahlt wurden, sind der ZPS ZANS von den Instituten einmal monatlich mit vorgeschriebenem Datensatz zu übermitteln. Der Aufbau dieses Datensatzes ergibt sich aus der **Anlage 1b** (siehe auch Abschnitt G1, Datenübermittlungen).

Mitteilungen über vorzeitige Verfügungen sind der ZPS ZANS von den Instituten unter dem **bescheinigten** IFAS, der **bescheinigten** Vertragsnummer und dem **bei Vertragsbeginn** maßgeblichen Ende der Sperrfrist zu übermitteln (siehe hierzu auch Abschnitt E, Vertragsveränderungen). Eine Korrektur der Mitteilung ist nur durch das Institut möglich.

Hierbei ist unbedingt zu beachten, dass jede Verfügungsmittelung die vorhergehende ersetzt und daher ungültig macht, d.h. bei mehrfacher Übersendung von Verfügungsmittelungen zu einem Vertrag ist immer nur die letzte übersandte Mitteilung gültig. Jede vorherige Mitteilung wird durch die Übersendung einer nachfolgenden Mitteilung ungültig, so dass für die monatliche Verarbeitung nur genau eine Verfügungsmittelung - nämlich die lt. enthaltenem Erstelldatum zuletzt erstellte Mitteilung - zur Auswertung herangezogen wird. Hierbei ist es unerheblich, ob die Mitteilungen in verschiedenen Monaten oder zeitgleich übersandt werden.

Die Übersendung einer Stornomittelung hat zur Folge, dass diese die letzte (und einzig gültige) Verfügungsmittelung aufhebt und der Vertrag danach behandelt wird, als ob überhaupt keine Verfügungsmittelung eingegangen ist. Soll die letzte Verfügungsmittelung aufgehoben werden und danach die vorletzte Verfügungsmittelung wieder gültig sein, geschieht dieses durch Übersendung einer neuen Verfügungsmittelung mit dem Inhalt der vorletzten Verfügungsmittelung.

Zahlen mehrere Personen auf einen Vertrag vL ein, reicht es aus, **eine** Mitteilung für diesen OB zu erstellen.

Nur wenn die maschinelle Datenübermittlung nicht möglich ist, ist für eine geringe Anzahl von Mitteilungen (z.B. von Arbeitgebern, kleineren Instituten) die Datenübermittlung auch über "Mein ELSTER" mit einem Organisationszertifikat oder in Form von dateneingabegerechten Papierbelegen auf amtlich vorgeschriebenen Muster an die ZPS ZANS vorgesehen.

2 Institute (ohne Arbeitgeber)

2.1 Unschädliche Verfügung

2.1.1 Die Institute teilen der ZPS ZANS Fälle unschädlicher Verfügung der vL (z.B. Verwendung eines Bausparvertrags für Wohnungsbau) mit (**Anlage 1b**).

2.1.2 Ist für den OB eine ANSpZ festgesetzt worden, wird diese nach der nächsten Monatsverarbeitung über die jeweilige Landesfinanzbehörde an das Institut ausbezahlt.

Die Information wird außerdem mit der Wirkung gespeichert, dass noch ausstehende ANSpZ-Festsetzungen zum gleichen OB ebenfalls ausgezahlt werden. Falls nach Auszahlung der ANSpZ eine Betragsänderung erfolgt, wird dieses zwecks Rückforderung/Erstattung dem jeweiligen Land mitgeteilt.

2.2 Vollständig schädliche Verfügung

Fälle schädlicher Verfügung der vL werden von den Instituten ebenfalls mitgeteilt (**Anlage 1b**).

Die Informationen werden mit der Wirkung gespeichert, dass künftige Auszahlungen gesperrt werden.

Die zum Vertrag gespeicherten Daten werden von der ZPS ZANS um einen Sperrvermerk ergänzt und dem für die **letzte** Festsetzung der ANSpZ zuständi-

gen Land übermittelt (**Anlage 1d**). Ist noch keine festgesetzte ANSpZ gespeichert, wird diese Zuordnung anhand der Anschrift vorgenommen.

Die Mitteilungen werden sodann im Land weiterbearbeitet. Bei der Sperrung handelt es sich um eine vorläufige verwaltungsinterne Maßnahme, die keinen Verwaltungsakt darstellt. Die endgültige Entscheidung über den Zulagenanspruch trifft das zuständige Wohnsitzfinanzamt. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist ein Bescheid über 0,- € ANSpZ zu erteilen.

2.3 Teilweise schädliche Verfügung

Wird über die vL nur teilweise schädlich verfügt, teilen die Institute den schädlich verfügten Betrag mit (**Anlage 1b**). Die ZPS ZANS speichert die Informationen unter dem mitgeteilten OB mit der Wirkung, dass künftige Auszahlungen gesperrt werden.

Die Daten werden von der ZPS ZANS um einen Sperrvermerk ergänzt und dem für die **letzte** Festsetzung der ANSpZ zuständigen Land übermittelt (**Anlage 1d**). Ist noch keine festgesetzte ANSpZ gespeichert, wird diese Zuordnung anhand der Anschrift vorgenommen. Die Mitteilungen werden sodann im Land bearbeitet. Ergibt die Prüfung beim FA, dass die Festsetzung ganz oder teilweise bestehen bleibt, ist für diese Zeiträume erneut ein Datensatz lt. **Anlage 1a** mit dem zusätzlichen Merker "unbedingte Verarbeitung (Aufhebung Sperre)" und ggf. einer geänderten Festsetzung auszugeben. Für Festsetzungen späterer Jahre besteht dann keine Sperre mehr.

2.4 Mitteilung bei Änderung

Die Institute sind verpflichtet, Änderungen der Art der Verfügung (z.B. fehlender Nachweis der wohnungswirtschaftlichen Verwendung, d.h. aus einer vorzeitigen unschädlichen Verfügung wird eine schädliche) sowie bei teilweise schädlicher Verfügung Änderungen des **Gesamtbetrages**, über den schädlich verfügt wurde, erneut der ZPS ZANS mitzuteilen (§ 8 Absatz 2 Sätze 3 bis 5 VermBDV). Der Gesamtbetrag ist die Summe aller Teilbeträge, über die schädlich vorzeitig verfügt worden ist. Bei späteren Anzeigen sind auch die bereits angezeigten Teilbeträge einzubeziehen. Der jeweils letzte übermittelte Gesamtbetrag ist gültig (§ 8 Abs. 2 VermBDV).

3 Arbeitgeber

Die Arbeitgeber müssen **jede** vorzeitige Verfügung bei der ZPS ZANS anzeigen (**Anlage 1b**). Die ZPS ZANS speichert die Informationen mit der Wirkung, dass künftige Auszahlungen gesperrt werden.

Die Daten werden von der ZPS ZANS um einen Sperrvermerk ergänzt und dem für die **letzte** Festsetzung der ANSpZ zuständigen Land übermittelt (**Anlage 1d**). Ist noch keine festgesetzte ANSpZ gespeichert, wird diese Zuordnung anhand der Anschrift vorgenommen. Die Mitteilungen werden sodann im Land bearbeitet. Ergibt die Prüfung beim FA, dass die Festsetzung bestehen bleibt, ist die Auszahlung an den Steuerpflichtigen vom **Finanzamt** zu veranlassen.

Wurde über den Vertrag schädlich verfügt, ist auf Antrag des Steuerpflichtigen ein Bescheid über 0,- € ANSpZ zu erteilen.

E Vertragsveränderungen

Vertragsveränderungen, z.B. Wechsel des Ordnungsbegriffs, Teilung oder Zusammenlegung, sind **nicht** an die ZPS ZANS zu melden. Ggf. erforderliche Mitteilungen über vorzeitige Verfügungen sind von den Instituten **immer** unter dem ursprünglichen OB (**bescheinigter** IFAS, **bescheinigte** Vertragsnummer und dem bei **Vertragsbeginn** maßgeblichen Ende der Sperrfrist) an die ZPS ZANS zu übermitteln. Dieser Ordnungsbegriff ist gegenüber der ZPS ZANS für die gesamte Laufzeit des begünstigten Vertrages unabänderbar (Hinweis auf Tz. 14 Abs. 4 Nr. 3 des BMF-Schreibens zur Anwendung des 5. VermBG). **Ändert sich der OB (z.B. durch Übertragung auf ein anderes Institut), sind sämtliche an die ZPS ZANS zu übersendenden Mitteilungen jeweils für alle bisher bescheinigten OB abzugeben.** Demzufolge erhöht sich die Zahl der zu einem Vertrag zu übersendenden Mitteilungen entsprechend mit jeder vorgenommenen Vertragsnummernumstellung (siehe auch Abschnitt D1, Mitteilungen bei vorzeitigen Verfügungen).

F Änderungen von Steuernummern

Um auch nach mehreren Jahren Rückmeldungen und/oder evtl. Rückläufer bei Auszahlungen zuordnen zu können, gibt es die Möglichkeit, Änderungen der Steuernummern innerhalb eines Landes in der ZPS ZANS nachvollziehen zu lassen.

Dazu ist für jeden Veranlagungszeitraum, für den ANSpZ festgesetzt worden ist, ein gesonderter Datensatz lt. **Anlage 1f** zu erstellen. Die Datei wird in der ZPS ZANS verarbeitet.

G Datenübermittlungen

1 Im Datenaustauschverfahren

- Land an ZPS ZANS
 - Festsetzungen und notwendige persönliche Angaben des Steuerpflichtigen (**Anlage 1a**)
- Land an ZPS ZANS
 - Mitteilungen über die Änderungen von Steuernummern innerhalb eines Landes (**Anlage 1f**)
- ZPS ZANS an Land
 - vorzeitige Verfügungen bei Arbeitgebern sowie vollständig oder teilweise schädliche Verfügungen bei anderen Instituten (**Anlage 1d**)
 - sonstige Rückmeldungen (**Anlage 1d**)
- ZPS ZANS an Land
 - IFAS-Datei (**Anlage 1e**)
- Institute an ZPS ZANS
 - vorzeitige vollständig oder teilweise schädliche sowie unschädliche Verfügungen (die Bekanntgabe der Datensatzbeschreibung erfolgte letztmals am 16. August 2011 im Bundessteuerblatt Teil I Seite 801) (**Anlage 1b**)

- Arbeitgeber an ZPS ZANS
 - alle vorzeitigen Verfügungen (die Bekanntgabe der Datensatzbeschreibung erfolgte letztmals am 16. August 2011 im Bundessteuerblatt Teil I Seite 801) (**Anlage 1b**)
- ZPS ZANS an Land
 - Auszahlungsdaten(**Anlage 1c**)

2 Über "Mein ELSTER" mit einem Organisationszertifikat oder auf Papierbelegen (nur in Ausnahmefällen)

- Institute an ZPS ZANS
 - vorzeitige vollständig oder teilweise schädliche sowie unschädliche Verfügungen
- Arbeitgeber an ZPS ZANS (für betriebliche Vermögensbeteiligungen)
 - alle vorzeitigen Verfügungen